



Statuten Casino Tennis-Club Basel

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Casino-Tennis-Club Basel (CTC) besteht seit 26. März 1886 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel. Der CTC ist Mitglied von Swiss Tennis und von Tennis Region Basel. Die Statuten und Reglemente dieser Verbände sind für den CTC und dessen Mitglieder verbindlich. Der CTC ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der CTC bezweckt, seinen Mitgliedern sowie weiteren interessierten Personen Gelegenheit zum Tennisspielen zu geben, nach Möglichkeit ihre sportlichen Fähigkeiten zu unterstützen und den Tennissport im Allgemeinen zu fördern.

Art. 3 Mitglieder

Der CTC umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Jungmitglieder
- c) Juniorenmitglieder
- d) Bambinomitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Saisonmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollendet haben.

Art. 5 Jungmitglieder

Jungmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

Art. 6 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 6a Bambinomitglieder

Bambinomitglieder sind Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 10. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, gelten für sie dieselben Rechte wie für Juniorenmitglieder.

Art. 7 Besondere Richtlinien für die Juniorenmitglieder

Die Juniorenmitglieder unterstehen den Anordnungen des Vorstands. Die Nutzung der Plätze durch die Juniorenmitglieder wird durch den Vorstand geregelt.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind entweder Mitglieder, die ihre Spieltätigkeit aussetzen, oder Freunde und Gönner des CTC, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Passivmitgliedern ist die Benutzung des Tennisplatzes *maximal* 3 Mal pro Saison gestattet. Sie können sich nicht zusätzlich als Gäste zum Tennisspielen einladen lassen. Passivmitglieder können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen und haben freien Zutritt zu Anlage und Clubhaus.

Art. 9 Saisonmitglieder

Saisonmitglieder sind „Schnuppermitglieder“. Eine Saisonmitgliedschaft kann höchstens zwei Jahre dauern. Anschliessend muss das Saisonmitglied in den Club eintreten. Der Vorstand legt den vom jeweiligen Saisonmitglied zu entrichtenden Unkostenbeitrag fest.

Art. 10 Mitgliederaufnahme

Aufnahmegesuche haben schriftlich, durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars, an den Vorstand zu erfolgen. Für ein Juniorenmitglied muss das Gesuch durch die Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Empfehlungen von Aktivmitgliedern des CTC (Paten) sind nicht notwendig.

Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich unter Beilage der Vereinsstatuten mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe der Gründe abzuweisen.

Art. 11 Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie

Von Jungmitgliedern bzw. Juniorenmitgliedern, welche die in Art. 5 und 6 festgelegten Altersgrenzen überschritten haben und nicht bis zum 31. März gemäss Art. 14 ihren Austritt bekanntgeben, wird ohne weiteres angenommen, dass sie dem CTC inskünftig als Jung- bzw. Aktivmitglieder anzugehören wünschen.

Passivmitglieder, die mit ihrer Spieltätigkeit ausgesetzt haben, können jederzeit Aktiv-, Jung- bzw. Juniorenmitglieder werden. Sie haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Übertritt zur Passivmitgliedschaft

Aktiv-, Jung- und Juniorenmitglieder, die mit ihrer Spieltätigkeit aussetzen und Passivmitglied werden wollen, haben dies dem Vorstand bis zum 31. März schriftlich mitzuteilen. Ohne eine solche Mitteilung ist für die laufende Saison der Mitgliederbeitrag für Aktiv-, Jung- bzw. Juniorenmitglieder geschuldet.

Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des CTC nachzuleben und das Ansehen des CTC zu wahren. Juniorenmitglieder (Art. 6 und 7) sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu nutzen. Aktiv- und Jungmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Saison- und Passivmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgesetzten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem CTC muss vor dem 31. März schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Andernfalls wird für die laufende Saison der volle Mitgliederbeitrag erhoben. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder dem Ansehen des CTC oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CTC nicht nachkommen, können durch den Vorstand sanktioniert oder gar ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen 14 Tagen nach erfolgter schriftlicher Mitteilung über den Ausschluss das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig.

Art. 16 Mitgliedschaft in einem anderen Tennisclub

Für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied eines weiteren Tennis-Club sind, gelten keine besonderen Regeln.

Art. 17 Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres festgesetzt. Diese werden für jede Mitgliederkategorie nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

- Aktivmitglieder leisten einen ordentlichen Jahresbeitrag
- Jungmitglieder leisten einen reduzierten Jahresbeitrag
- Juniorenmitglieder leisten einen niedrigeren Jahresbeitrag als Jungmitglieder
- Bambinomitglieder leisten einen niedrigeren Jahresbeitrag als Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder leisten einen stark reduzierten Jahresbeitrag
- Saisonmitglieder leisten für jeden Monat, während dem sie die Plätze nützen, einen Beitrag

Zudem wird Mitgliedern des Vorstands der Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Bei Aufnahmen nach dem 31. Juli wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Ist ein Aktivmitglied nach seiner Voraussicht innerhalb einer Saison während einer ununterbrochenen Dauer von drei Monaten oder mehr verhindert am Spielbetrieb teilzunehmen und teilt es dies dem Vorstand vor dem 31. März schriftlich mit, so kann der Vorstand eine Herabsetzung des Jahresbeitrages auf höchstens die Hälfte bewilligen. Ebenso kann der Vorstand bei Unfällen und Krankheiten von 3 Monaten und mehr eine Herabsetzung des Jahresbeitrages auf Antrag bewilligen.

Der Vorstand kann Mahngebühren für die nicht fristgerechte Entrichtung des Mitgliederbeitrags vorsehen (1. Mahnung: kostenlos, 2. Mahnung: CHF 20.00).

Der Vorstand kann die Entrichtung einer Aufnahmegebühr für neue Mitglieder vorsehen.

Art. 18 Stundenspieler

Der Vorstand setzt fest, ob und zu welchen Bedingungen Nichtmitgliedern die stundenweise Nutzung der Plätze gestattet werden kann. Art. 20 bleibt vorbehalten.

Art. 19 Einladung von Gästen

Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste zum Spielen einzuladen. Ab dem 4. Spiel hat das Mitglied pro Spiel eine Gebühr zu entrichten, die durch den Vorstand festgelegt wird. Ein und derselbe Gast darf jedoch höchstens dreimal pro Saison eingeladen werden. Das einladende Mitglied wird dabei den Spielbetrieb berücksichtigen und die Einladung auf Zeiten beschränken, zu welchen erfahrungsgemäss der Spielbetrieb schwächer ist.

Art. 20 Platzsperrn

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit durch Beschluss die Plätze für den Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung zu sperren. Dies kann wetterbedingt, auf Grund von Unterhaltsarbeiten oder des Spielbetriebs nötig sein. Der Beschluss ist den Mitgliedern, Stundenspielern und Gästen in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein solcher Beschluss ist, wenn er mehr als eine Saison dauern sollte, der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 21 Organe

Organe des CTC sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 22 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern, Wahlvorschläge des Vorstands oder allfällige Vorschläge für eine Statutenrevision sind in der Einladung bekanntzugeben.

Art. 23 Kompetenzen

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des GV-Protokolles
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme vom Bericht der Revisoren
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Déchargeerteilung an Vorstand und Revisoren
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheid über Ausschluss nach Einsprache (Art. 15)
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des CTC

Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf schriftliches Begehren und unter Nennung der Traktanden können dies auch 10% der stimmberechtigten Aktiv- und Jungmitglieder verlangen. Diese ist innert einem Monat abzuhalten. Die Einladungen und die Traktandenliste für eine ausserordentliche Generalversammlung sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 25 Teilnahme- und Stimmrecht

Zur Teilnahme an einer Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder vom zurückgelegten 16. Altersjahr berechtigt. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Jungmitglieder.

Art. 26 Anträge von Mitgliedern

Die Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens zum 31. Januar des Jahres, in welchem die Generalversammlung stattfindet, schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 27 Abstimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Bei sämtlichen Abstimmungen stimmt der Präsident mit.

Art. 28 Wahlen

Die Wahlen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstands. Zur Wahl ist das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im ersten, bzw. das relative Mehr im zweiten Wahlgang erforderlich. Der Präsident ist bei sämtlichen Wahlen wahlberechtigt.

Art. 29 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass auf Antrag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt wird.

Art. 30 Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der Vizepräsident und wenn auch dieser verhindert sein sollte, ein anderes Mitglied des Vorstands. Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 31 Vorstand

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 Mitgliedern, wobei die Geschlechter ausgewogen vertreten sein sollen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei die gesamte Amtszeit 20 Jahre nicht überschreiten sollte. Diese Regelung gilt ab 1.1.2026, davor liegende Amtszeiten sind ausgenommen. Die Generalversammlung kann Ausnahmen beschliessen. Nicht wählbar sind Junioren- und Passivmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den:

- Vizepräsidenten
- Kassier
- Spielleiter
- Haus- und Platzverwalter
- Juniorenobmann
- Beisitzer

Art. 32 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den CTC nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Insbesondere überwacht er den Spielbetrieb, verwaltet die von der Generalversammlung genehmigten finanziellen Mittel und ist ermächtigt, Reglemente aufzustellen.

Art. 33 Präsident

Der Präsident steht dem CTC vor. Er leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert sein sollte, durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten.

Art. 34 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 35 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 36 Spielbetrieb

Die Durchführung eines geordneten Spielbetriebes sowie die Organisation und Überwachung der Turniere und Interclubspiele sind Sache des Spielleiters.

Art. 37 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird alljährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 38 Finanzen

Die Einnahmen des CTC setzen sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- allfälligen Aufnahmegebühren
- ausserordentlichen Beiträgen
- allfälligen Schenkungen, Legaten, Subventionen, Sammlungen usw.
- diversen Einnahmen

Art. 39 Revisoren

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des CTC, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

Art. 40 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für die Statutenrevisionen sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In der Generalversammlung beschlossene Statutenänderungen werden allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 41 Auflösung, Fusion

Die Auflösung des CTC oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist durch den Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. Ein Beschluss über die Auflösung des CTC kann nur durch das absolute Mehr aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Wurde an einer ersten Generalversammlung dieses Mehr nicht erreicht, so ist 14 Tage später eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 42 Vermögensverwendung nach Auflösung

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Art. 43 Versicherung

Der CTC schliesst für Ereignisse auf dem Areal des CTC, von denen seine Mitglieder, Gäste und Angestellten betroffen sein können, eine Haftpflichtversicherung ab. Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf der Anlage des CTC wird jede Haftung des CTC, sofern sie nicht durch die bestehende Haftpflichtversicherung gedeckt ist, wegbedungen.

Art. 44 Datenschutz

Der CTC verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern resp. von Tennisspielern erhaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post- sowie Emailadresse. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten beschränkt sich auf übergeordnete Verbände und Institutionen (so z.B. Swiss Tennis, Tennis Region Basel, BASPO) sowie Behörden.

Art. 45 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind jedem Mitglied zu überreichen. Der Beitritt zum Club schliesst die Annahme derselben in sich.

Wo vorstehend von schriftlicher Form die Rede ist, genügt eine elektronische vergleichbare Lösung, insbesondere E-Mail.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2026 angenommen und treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand

Präsident Livio Marelli

Vizepräsident Dominik Walder

Basel, 18. März 2026